Amtsblatt

der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Jahrgang 2019 | Samstag, 02.03.2019 | Nummer 03

Großbaustellen im Gemeindegebiet trotz winterlicher Temperaturen

Ersatzneubau der Brücke über die Weiße Elster in Waltersdorf (Rüßdorf)

Ersatzneubau der Brücke am Dorfgemeinschaftshaus Gottesgrün

Ersatzneubauten der beiden Brücken im Bereich des Aubaches / Fuchsbaches an der Hermann-Pampel Straße/ Gänseleite in Mohlsdorf

Herausgeber: Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – Druck und Verlag: TISCHENDORF :: DIE MEDIENPARTNER, Greiz – Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin P. Pampel oder ein Vertreter im Amt; für den Anzeigenteil: TISCHENDORF :: DIE MEDIENPARTNER, Greiz – Das Amtsblatt erscheint monatlich sowie nach Bedarf und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Bei Bedarf ist es außerdem kostenlos im Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf und im Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, erhältlich. Internet: www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de – E-Mail: verwaltung@md-td.de

Gemeindeämter/Bürgerbüros

Postanschrift Teichwolframsdorf:
Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (03 66 24) 2 02 03/Fax: (03 66 24) 2 04 55

Postanschrift Mohlsdorf:
Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Telefon: (0 36 61) 4 53 00/Fax: (0 36 61) 45 30 17
E-Mail: verwaltung@md-td.de, Internet: mohlsdorf-teichwolframsdorf.de

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Mohlsdorf (Straße der Einheit 6):
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr jede gerade Kalenderwoche

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt Teichwolframsdorf (Steinberg 1):
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr jede ungerade Kalenderwoche

Öffnungszeiten der Verwaltung (Straße der Einheit 6):
Dienstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Freitag: 9:00–12:00 Uhr

Weitere Termine sind außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung möglich. Die Bürger der Gemeinde können, unabhängig von ihrem Wohnort, beide Bürgerbüros/Einwohnermeldeämter nutzen.

Sprechzeiten

Ortschaftsbürgermeister
1. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung
- **Mohlsdorf (Herr Michael Täubert)**
  Greizer Straße 23, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
  Telefon: (0 36 61) 45 45 60
- **Teichwolframsdorf (Herr Gerd Halbauer)**
  Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
  Telefon: (03 66 24) 2 02 04

Schiedsstelle Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Die Sprechzeiten der Schiedsstelle können jederzeit individuell vereinbart werden. Terminvereinbarungen bitte telefonisch unter (0 36 61) 4 53 00 oder per E-Mail schiedsstelle@md-td.de

Kontaktbereichsbeamter Herr Vogel
- jeden Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr im Gemeindeamt Mohlsdorf – Telefon: (0 36 61) 45 30 52
- jeden Dienstag von 15:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindeamt Teichwolframsdorf – Telefon: (03 66 24) 2 25 31

Hinweise

Redaktionsschluss

Termin Redaktionsschluss	Termin Erscheinungstag
15. März 2019	06. April 2019
12. April 2019	04. Mai 2019
10. Mai 2019	01. Juni 2019

Verteilung der Amtsblätter
Das von der Firma Tischendorf beauftragte Unternehmen ist bemüht, jedem Haushalt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf das Amtsblatt am Erscheinungstag zuzustellen. Sollte es Probleme bei der Zustellung des Amtsblattes geben, bitten wir Sie, die Firma Tischendorf in Greiz, Telefon: (0 36 61) 6 29 30, umgehend zu informieren.

Wichtige Rufnummern

Rettungsleitstelle Gera	(03 65) 41 21 76
(Auskunft zum ambulanten Notfalldienst)	(03 65) 4 88 20
Frauen in Not	
Frauenberatungsstelle	(01 71) 7 20 79 94
Diakonie-Verein Carolinenfeld e.V.	(0 36 61) 26 17
Kinder- und Jugendschutzdienst	(0 36 61) 4 42 58 98
Diakonie-Verein Carolinenfeld e.V. „Die Insel“	(0 36 61) 4 42 58 99
Sorgentelefon	(08 00) 0 08 00 80
Tierärztlicher Notdienst	
Dr. H.-D. Gerstner, Carolinenstraße 44	(0 36 61) 45 61 30
Kindertagesstätten	
„Regenbogen“ in Mohlsdorf	(0 36 61) 43 25 55
„Sonnenschein“ in Teichwolframsdorf	(03 66 24) 2 03 53
„Gänseblümchen“ in Waltersdorf	(03 66 23) 2 04 14
Schulen	
Freie Regelschule Reudnitz	(0 36 61) 43 25 47
Grundschule Mohlsdorf	(0 36 61) 4 25 83
Grundschule Teichwolframsdorf	(03 66 24) 2 22 81
Landratsamt Greiz	(0 36 61) 87 60
Stromversorgung	
Kundenzentrum Weida	(03 66 03) 53 48 00
TEAG Thür. Energie AG	
Service-Nummer	(0 36 41) 8 17 11 11
TEN Thür. Energienetze GmbH	
Störungsnummer Strom	(03 61) 73 90 73 90
Störungsnummer Erdgas	(08 00) 6 86 11 77
Zweckverband TAWEG Greiz	(0 36 61) 61 70
Entsorgungsgesellschaft „Umwelt“ Mehla	(03 66 22) 56 80
Abfallwirtschaftszweckverband	
(Grobmüll)	(0 36 61) 47 80 20
(Service-Nr.)	(03 65) 8 33 21 50
Geraer Umweltdienste GmbH & Co. KG	
Gelbe Tonne	(08 00) 8 40 03 73
Sparkasse Mohlsdorf/Teichwolframsdorf	(03 65) 8 22 00
Pfarramt Mohlsdorf	(0 36 61) 4 27 00
Pfarramt Reinsdorf	(0 36 61) 6 34 01
Gemeinschaftspraxis Mohlsdorf	
Frau Dr. med. Möhring/Frau Dipl.-Med. Rohleder	(0 36 61) 43 21 21
Arztpraxis Reudnitz	
Frau Dipl.-Med. A. Ebert	(0 36 61) 43 22 44
Arztpraxis Teichwolframsdorf	
Herr Dr. Thomas Helmer	(03 66 24) 2 03 58
Zahnarzt	
Fachzahnärztin Dr. med. dent. Undine Adler	(0 36 61) 26 12
Dr. med. dent. Ingrid Dornheim	(03 66 24) 2 02 56
Dipl.-Stom. Holger Schneidenbach	(03 66 24) 2 02 26
„Kleeblatt“ Hauskrankenpflege GmbH	
Frau Uta Tautz und Frau Corina Richter	(0 36 61) 32 39
Naturheilpraxis Silke Sturm	(0 36 61) 45 78 00
Tierarztpraxis Dipl.-Vet.-Med. Gerd Reinhold	(03 66 24) 2 04 96
Postpoint Kahmer	(0 36 61) 43 32 54
Poststelle in Teichwolframsdorf	(03 66 24) 3 10 57
Fahrdienste	
Herr Andreas Trommer	(0 36 61) 43 36 72
Herr Edgar Schneider	(03 66 24) 2 04 56
„Bienenschwarm-Hotline“	
Imkerei Wünscher & Rößler, Reudnitz	(01 71) 4 60 63 06
Netkom Service-Nummer	(0 36 43) 21 33 33
René Böttcher (Ansprechpartner)	(01 74) 3 03 32 31
Netkom Servicetechniker	
Computerservice von A–Z, H. Pelz	(0 36 61) 45 34 42

Amtliche Bekanntmachungen

In der 8. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 11.12.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 105 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf genehmigt lt. § 42 (2) ThürKO die Niederschrift vom 23.10.2018 – öffentlicher Teil.
mehrheitlich

Beschluss-Nr. 106 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt, Frau Katrin Kaiser zur Gemeindewahlleiterin sowie Frau Manuela Zahn und Frau Petra Schimmel als deren Stellvertreter für die am 26.05.2019 voraussichtlich stattfindende Kommunalwahl einschl. Bürgermeisterwahl zu berufen.
einstimmig

Beschluss-Nr. 107 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt, Frau Katrin Kaiser zur Wahlverantwortlichen sowie Frau Manuela Zahn und Frau Petra Schimmel als deren Stellvertreter für die am 26.05.2019 stattfindende Europawahl und für die am 27.10.2019 stattfindende Landtagswahl zu berufen.
einstimmig

Beschluss-Nr. 108 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt, der Modernisierungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf und der Kirchgemeinde - Kirche Großkundorf / Pfarramt Berga/E. zur Maßnahme „Sanierung der Kirche Großkundorf“ gemäß den Vorgaben der „Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie - Thüringer Kircheninitiative“ zuzustimmen und die Bürgermeisterin mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu ermächtigen.
einstimmig

Beschluss-Nr. 109 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt, den bestehenden Honorarvertrag zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit dem Planungsbüro GÖL mbH einvernehmlich zu beenden.
mehrheitlich

Beschluss-Nr. 110 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.10.2018 mit der Beschluss-Nr. 101-07/2018 - Vergabe 3. Nachtragsangebot der Firma „WTU - Weischlitzer Tiefbau- und Umweltschutz GmbH“ v. 23.10.2018 - Entsorgung Erdaushub.
einstimmig

Beschluss-Nr. 111 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Entsorgungsleistungen an die Firma „Baggerbetrieb Burkhardt GmbH“ aus Thonhausen im Zuge der Baumaßnahmen Ersatzneubau Brücke „L1086/Abzweig Hermann-Pampel-Straße IF 681“ und Ersatzneubau Brücke Hermann-Pampel-Straße IF 677“ in Höhe von 8.282,40 € vorbehaltlich des darauf folgenden zu erwartenden Änderungsbescheides und die Bürgermeisterin zur Beauftragung der Leistungen zu ermächtigen.
einstimmig

Beschluss-Nr. 112 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Entsorgungsleistungen an die Firma „Baggerbetrieb Burkhardt GmbH“ aus Thonhausen im Zuge der Baumaßnahme „Ersatzneubau Elsterbrücke IF 1254“ in Höhe von 310.776,35 € vorbehaltlich des darauf folgenden zu erwartenden Änderungsbescheides und die Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe zu ermächtigen.
einstimmig

Beschluss-Nr. 113 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die Vergabe der Bauleistungen (anteilig Bauteil 0 und Bauteil 1) für die Baumaßnahme „Ausbau Kirchgasse Waltersdorf“ im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung Waltersdorf an die Firma Caspar Bau GmbH zur Angebotssumme in Höhe von 418.825,55 EUR.
mehrheitlich

Beschluss-Nr. 114 – 08/2018
Der Ergänzungsantrag zur folgenden Hauptsatzungsänderung lautet wie folgt:

In § 12 Abs. 6 soll die Höhe der Aufwandsentschädigung
der Ortschaftsbürgermeister von 800 € auf 750 € und
des Beigeordneten von 243,75 € auf 343,75 €
abgeändert werden.
mehrheitlich

Beschluss-Nr. 115 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.
einstimmig

Beschluss-Nr. 116 – 08/2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Bestimmungen.
mehrheitlich

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf als Eigentümerin verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung das nachfolgende Grundstück.
Angaben zum Objekt

Lage:	Waltersdorfer Dorfstraße 34
Gemarkung:	Waltersdorf
Flur:	1
Flurstück:	89
Größe:	1.258 m²

Objektbeschreibung
Das Grundstück umfasst ein Mehrfamilienhaus, Rasenflächen und zum Gehen und Befahren befestigte Flächen sowie eine Teilfläche als Garten mit einem Nebengebäude bebaut. In dem dreigeschossigen Wohnhaus befinden sich sechs Wohnungen. Jedes Geschoss ist mit zwei Wohnungen erschlossen. Vermietet sind vier von sechs Wohnungen. Für den Garten mit Nebengebäude besteht ein Pachtvertrag.

Gebot
Das Mindestgebot für die Immobilie beträgt 95.000,00 € zzgl. .Kosten für Wertgutachten. Das Wertgutachten kann in der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf/Kämmerei nach Vereinbarung eingesehen werden.

Ausschreibungsfrist
Die Ausschreibungsfrist endet mit Ablauf des 25. März 2019 (Posteingangsstempel entscheidend). Die Angebote sind zu richten an die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf. Sie sind in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektbezeichnung (Ausschreibung Waltersdorfer Dorfstraße 34) mit dem Vermerk „Bitte bis zum Stichtag nicht öffnen!“ einzureichen. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen bzw. an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verkaufen.

Ansprechpartner
Kämmerei-Liegenschaften, Frau Schimmel
Telefon: (0 36 61) 45 30-19
Email: verwaltung@md-td.de

Pampel, Bürgermeisterin

Ausschreibung zur Vermietung und Betreibung des Kiosks im Freibad Teichwolframsdorf

Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vermietet ab der Badesaison 2019 den Kiosk im Freibad Teichwolframsdorf. Im vergangenen Jahr besuchten rund 15.000 Gäste das Freibad in Teichwolframsdorf. Laufzeit: 1 Jahr mit der Option der jährlichen Verlängerung.
Die gewerblich zu vermietende Fläche ist wie folgt aufgeteilt:
Imbissraum: 40 m², Nebenraum (Küche): 14 m², Lagerraum: 8 m²

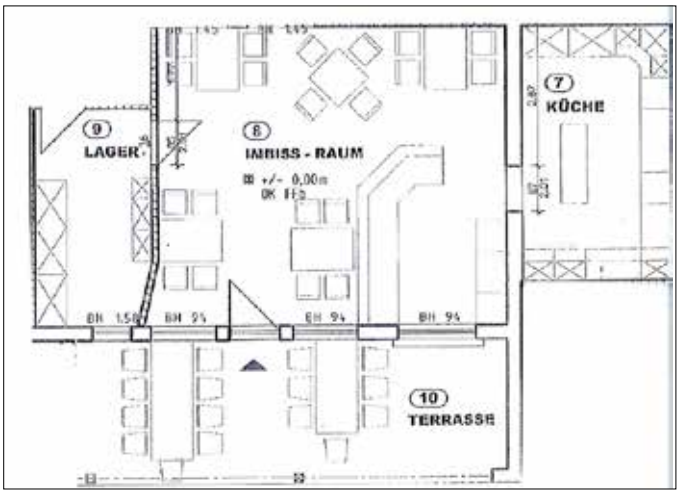

Unmittelbar vor dem Kiosk schließt sich ein überdachter Terrassenbereich an. Die Badesaison ist zeitlich vom 15.05. bis 15.09. begrenzt. Der konkrete Eröffnungstermin ist natürlich auch von den Witterungsbedingungen abhängig. Bei Dauerregen behält sich die Gemeinde vor, das Freibad geschlossen zu halten. Für die Gäste und Besucher stehen Toiletten und Umkleideräume zur Verfügung. Der monatliche Mietzins beträgt 250,00 EURO. Der Mieter hat darüber hinaus die Betriebskosten Strom, Wasser, Objektwachschutz in Höhe von monatlich 200,00 EURO Betriebskostenvorauszahlung zu tragen. Für den Betrieb des Kiosks suchen wir einen freundlichen, engagierten Betreiber der sich eigenverantwortlich um das leibliche Wohl unserer Badegäste kümmert und über einschlägige Erfahrungen im Gaststättenbereich verfügt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kiosks sind an die Öffnungszeiten des Freibades gebunden. Anfragen und Besichtigungstermine sind nach telefonischer Vereinbarung möglich, Telefon-Nr. (0 36 61) 4 53 00 – E-Mail: verwaltung@md-td.de. Bei der Einreichung der Bewerbungsunterlagen für den Betrieb des Kiosks wäre es wünschenswert, wenn Sie ihre Ideen und Vorstellungen einer abwechslungsreichen Versorgung einfließen lassen würden. Die Nachweise über die Kenntnis der entsprechenden gesetzlichen und hygienischen Vorschriften und alle erforderlichen Genehmigungen und notwendigen Versicherungen sind entsprechend nachzuweisen. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, schicken Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 15.03.2019 an die Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Pampel, Bürgermeisterin

Flurbereinigungsverfahren Ruppertsgrün

Gemeinde: Fraureuth
Gemarkung: Ruppertsgrün
Landkreis: Zwickau

LANDKREIS ZWICKAU
LANDRATSAMT

Bekanntmachung und Einladung
Der Landkreis Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, lädt hiermit alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Erbbauberechtigten und Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden, die unter das Sachenrechtsbereinigungsgesetz fallen, ein zu einer

Öffentlichen Teilnehmerversammlung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
Ort: Bauamt der Gemeinde Fraureuth,
Fabrikgelände 12, 08427 Fraureuth
Datum: Montag, 1. April 2019
Uhrzeit: 18:00 Uhr

Tagesordnung:
1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen und deren Belange bestmöglich vertreten. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.
Der Landkreis Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 2 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 4 Personen in den Vorstand wählen.
Es werden alle Eigentümer und sonstigen Interessierten gebeten, sich aktiv in das Flurbereinigungsverfahren einzubringen und sich als Kandidat für den Vorstand zur Verfügung zu stellen.
Bitte melden Sie sich dazu beim Landkreis Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, oder telefonisch unter (03 75) 4 40 22 56 20 bzw. (03 75) 4 40 22 56 01, alternativ auch per Email unter ale@landkreis-zwickau.de.
Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer. Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Erbbau-

berechtigte, die den Eigentümern gleichstehen (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen, sind den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten ebenfalls gleichgestellt. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Gewählt werden können grundsätzlich alle natürlichen Personen und Personen, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind und das passive Wahlrecht besitzen. Sie müssen weder Grundstückseigentümer im Flurbereinigungsgebiet noch ausübende Landwirte sein. Wählbar sind damit grundsätzlich auch Nebenbeteiligte oder am Verfahren nicht beteiligte Personen. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter arbeiten ehrenamtlich. Für die Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand.

Glauchau, den 28.01.2019
gez. Stark, Amtsleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

1. In der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wird am 26. Mai 2019 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt. Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Hinweis: Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Thüringer BrexitÜbergangsgesetz – ThürBrexitÜG) haben Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches kein aktives und passives Kommunalwahlrecht mehr.
   Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
   a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes

geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 74 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (74 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf bis zum 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

* des Bürgerbüros

– dienstags von 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr am Verwaltungssitz Steinberg 1 in der Ortschaft Teichwolframsdorf
– donnerstags von 9 – 12 und 14 – 18 Uhr am Verwaltungssitz Straße der Einheit 6 in der Ortschaft Mohlsdorf und

* der Verwaltung

– dienstags 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr, mittwochs und freitags 9 – 12 Uhr Straße der Einheit 6 in Mohlsdorf, Zimmer 4 (Sekretariat) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 (44. Tag

vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Katrin Kaiser – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

1. In der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sind am 26. Mai 2019 16 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.
   Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
   Hinweis: Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Thüringer BrexitÜbergangsgesetz – ThürBrexitÜG) haben Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches kein aktives und passives Kommunalwahlrecht mehr.
   Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
   a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
   b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
   c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
   d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

   Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
   a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
   b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
   c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten

Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 74 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (74 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf bis zum 22. April 2018 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

* des Bürgerbüros

– dienstags von 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr am Verwaltungssitz Steinberg 1 in der Ortschaft Teichwolframsdorf
– donnerstags von 9 – 12 und 14 – 18 Uhr am Verwaltungssitz Straße der Einheit 6 in der Ortschaft Mohlsdorf und

* der Verwaltung

– dienstags 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr,
– mittwochs und freitags 9 – 12 Uhr Straße der Einheit 6 in Mohlsdorf, Zimmer 4 (Sekretariat) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Katrin Kaiser – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Mohlsdorf und der Ortschaft Teichwolframsdorf

1. In der Ortschaft Mohlsdorf **und** in der Ortschaft Teichwolframsdorf der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wird am 26.

Mai 2019 **je** ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf hat; der Aufenthalt in der Ortschaft Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Hinweis: Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Thüringer BrexitÜbergangsgesetz – ThürBrexitÜG) haben Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches kein aktives und passives Kommunalwahlrecht mehr.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines StelIvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt, eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung, Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen sind, insgesamt 50 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann

auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorfvertreten oder im Ortschaftsrat Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat oder Ortschaftsrat Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (50 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf oder im Ortschaftsrat Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf bis zum 22. April 2019, (34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

* des Bürgerbüros

– dienstags von 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr am Verwaltungssitz Steinberg 1 in der Ortschaft Teichwolframsdorf
– donnerstags von 9 – 12 und 14 – 18 Uhr am Verwaltungssitz Straße der Einheit 6 in der Ortschaft Mohlsdorf und

* der Verwaltung

– dienstags 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr,
– mittwochs und freitags 9 – 12 Uhr Straße der Einheit 6 in Mohlsdorf, Zimmer 4 (Sekretariat) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Mohlsdorf-Teichwolframsdorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2019 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Katrin Kaiser – Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Mohlsdorf und der Ortschaft Teichwolframsdorf

1. In der Ortschaft Mohlsdorf **und** in der Ortschaft Teichwolframsdorf der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sind am 26. Mai 2019 **je** 10 Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.
   Wählbar für das Amt eines Ortschaftsratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet ha-

ben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Ortschaft Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf haben; der Aufenthalt in der Ortschaft Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf wird vermutet, wenn die Person in der Ortschaft Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Hinweis: Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Thüringer BrexitÜbergangsgesetz – ThürBrexitÜG) haben Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches kein aktives und passives Kommunalwahlrecht mehr.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf oder im Ortschaftsrat Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, Gemeinderat oder Ortschaftsrat Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (50 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzel-

nen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat Mohlsdorf bzw. Teichwolframsdorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf bis zum 22. April 2018 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten

* des Bürgerbüros

– dienstags von 9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr am Verwaltungssitz Steinberg 1 in der Ortschaft Teichwolframsdorf
- donnerstags von 9 – 12 und 14 – 18 Uhr am Verwaltungssitz Straße der Einheit 6 in der Ortschaft Mohlsdorf und

* der Verwaltung

– dienstags 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr,
– mittwochs und freitags 9 – 12 Uhr Straße der Einheit 6 in Mohlsdorf, Zimmer 4 (Sekretariat) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2019 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Katrin Kaiser – Gemeindewahlleiterin

Informationen der Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung geschlossen!

Aus technischen Gründen ist die Gemeindeverwaltung incl. der Bürgerbüros in der Straße der Einheit 6 und Steinberg 1 am Freitag, 15.03.2019 geschlossen. Wir bitten um Verständnis.

Übersicht Hochwassermaßnahmen

abgeschlossene Maßnahmen:	**Bau-Ausführungszeitraum**	
	von	bis
Uferrandbefestigung Bereich Aubach, Mohlsdorf	Mai 2016	Juni 2016
Neuverrohrung Ziegengraben, Mohlsdorf	Juli 2016	September 2016
Dorfbach Beräumung / Instandsetzung, Kleinreinsdorf (Teilbewilligung Kamerabefahrung)	April 2016	April 2016
Instandsetzung Brücke Zufahrt Engelhardt, Gottesgrün	September 2016	Oktober 2016
Bachwettwiederherstellung Bereich Weber, Mohlsdorf	September 2016	Dezember 2016
Beräumung/ Instandsetzung Krebsbach, OL Kleinreinsdorf	März 2017	März 2017
Ersatzneubau Brücke Zufahrt Sommer/Wetzel, Gottesgrün	April 2017	August 2017
Beräumung / Instandsetzung Wüstetalbach, Kleinreinsdorf	März 2017	April 2017
Wiederherstellung Fuchsbach / Gottesbach Außenbereich	August 2017	Oktober 2017
Beräumung/ Instandsetzung Mühlbergbach, Waltersdorf	April 2018	Oktober 2018
Beräumung / Instandsetzung Waldbach, Teichwolframsdorf	April 2018	April 2018
Instandsetzung Krebsbach Bereich Wehr, Teichwolframsdorf	Dezember 2017	Februar 2018
Instandsetzung Bachmauer Krebsbach, Talstraße, Teichwolframsdorf	Oktober 2017	November 2017

Beräumung/ Instandsetzung Krebsbach, OL Teichwolframsdorf	Mai 2018	Oktober 2018
im Bau befindliche Maßnahmen:		
Ersatzneubau Brücke Rosengasse, Mohlsdorf	April 2018	vorr. Juni 2019
Ersatzneubau Brücke Abzweig Herrmann-Pampel-Straße, Mohlsdorf	November 2018	vorr. Mai 2019
Ersatzneubau Brücke Herrmann-Pampel-Straße, Mohlsdorf	November 2018	vorr. Mai 2019
Ersatzneubau Brücke Dorfgemeinschaftshaus, Gottesgrün	August 2018	vorr. März 2019
Ersatzneubau Elsterbrücke, Waltersdorf / Rüßdorf	September 2018	vorr. Juli 2019
Maßnahmen bewilligt bzw. in Planung durch Ingenieurbüros:		
Ersatzneubau Brücke Mohlsdorfer Bahnhofstraße, Mohlsdorf	geplanter Baubeginn: Juni 2019	

Diese Maßnahmen der Wiederaufbauhilfe werden gefördert durch die

Bundesrepublik Deutschland

und den

Freistaat Thüringen

im Rahmen des

„Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18.Mai bis zum 4. Juli 2013 in Thüringen."

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sind drei Stellen als **Erzieher/Erzieherin** in einer gemeindlichen Kindertagesstätte zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.
Es handelt sich um mehrere Teilzeitstellen mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von je mindestens 25 bis 30 Stunden.
Die Einstellungen erfolgen befristet:

1. bis voraussichtlich 31.07.2020 als Schwangerschaftsvertretung
2. bis voraussichtlich 31.08.2020 als Schwangerschaftsvertretung
3. bis 31.08.2019 für das Kita-Bedarfsjahr

Das Entgelt bestimmt sich nach der Entgeltgruppe S8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre fachlichen und persönlichen Voraussetzungen:

– abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in
– Zusatzausbildung als Heilpädagoge/in wünschenswert
– Berufserfahrung für den basalen und elementaren Bereich wäre wünschenswert
– Aufgeschlossenheit gegenüber Öffnungs- und Partizipationsprozessen nach dem Thüringer Bildungsplan und den Konzeptionen der Einrichtungen
– ein hohes Maß an Selbständigkeit, Kreativität, Flexibilität, Organisationsvermögen und Verantwortungsbewusstsein in der täglichen Arbeit sowie Weiterbildungsinteresse
– gute Umgangsformen sowie ein freundliches und aufgeschlossenes Wesen
– aktuell gültiger Nachweis für die Ausbildung in Erster Hilfe
– sowie Immunität gegenüber insbesondere dem Maservirus (Masern), dem Mumpsvirus (Mumps), dem Rubivirus (Röteln), dem Varizella-Zoster-Virus (Windpocken) und Bordetella pertussis (Keuchhusten) sowie den Hepatitis-A- und -B-Viren sollte vorhanden sein

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne Eintrag ist erst zum Zeitpunkt der Einstellung notwendig.
Die Stellen sind für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Bewerbungen von Männern sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt berücksichtigt.
Die vollständigen, aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis, usw.) werden bis spätestens **15. März 2019** erbeten an:

Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Ausschreibung Erzieher, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Gemeindeverwaltung und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet bzw. können im Personalbüro abgeholt werden. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines entsprechend adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Anmeldung für die Kindertagesstätten „Sonnenschein" und „Regenbogen" der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

In Vorbereitung der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020 und für die Ermittlung des Personalschlüssels der Einrichtung ist es erforderlich, dass alle Kinder, welche in dem Zeitraum vom 1. September 2019 bis 31. August 2020 einen Betreuungsplatz in der Kita „Sonnenschein" Teichwolframsdorf oder „Regenbogen" Mohlsdorf benötigen, erfasst werden.

Da die Bedarfsplanungen in diesem Jahr bereits Anfang Mai stattfinden sollen, bitten wir Sie abweichend vom Artikel im Amtsblatt 02/2019, Ihr Kind bis zum 08. März 2019 verbindlich, unter Angabe des konkreten gewünschten Aufnahmedatums schriftlich anzumelden.

Die Abgabe des Antrages auf einen Betreuungsplatz kann persönlich oder postalisch erfolgen. Entsprechende Formulare erhalten Sie in den Bürgerbüros der Gemeindeverwaltung sowie auf der Internetseite der Gemeinde unter www.mohlsdorf-teichwolframsdorf.de/verwaltung/formularcenter. Wir weisen Sie hiermit nochmals ausdrücklich darauf hin, dass nur vollständig ausgefüllte Formulare (Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes) entgegengenommen werden. Bitte halten Sie den Termin der Anmeldung ein, da sonst eine ausreichende Planung der Kindergartenplätze nicht möglich ist. Beachten Sie bitte auch, dass bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb der Wohnsitzgemeinde rechtzeitig (6 Monate vor Betreuungsbeginn) in der Wohnsitzgemeinde gemeldet werden muss.

Fertigstellung Schlafraum Kita „Sonnenschein"

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Bedarfsplanungen mit dem Jugendamt Greiz wurde ein stetig wachsender Bedarf an Betreuungsplätzen im Kleinkindbereich festgestellt. Um diesem Bedarf zu entsprechen, wurde in 2018 ein weiterer Schlafraum in der Kita „Sonnenschein" geschaffen. Die Bauarbeiten begannen im Oktober 2018 und endeten kurz vor Weihnachten. Wir danken allen bauausführenden Firmen:

– Firma Uwe Sommer - Heizung und Sanitär
– Firma Horst Bär - Sanierungssysteme

– Elektro GmbH Kolbeck & Kanis
– Glaserei & Tischlerei Mandred Hilbert
– Malerfachbetrieb Astermann & Burkhardt
für ihre fachgerechten Arbeiten. Durch den Umbau konnte die Kapazität im Kleinkindbereich auf 16 Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr erhöht werden.

Hausverwaltung weiter bei Immobilienverwaltung Jan Popp e.K

Die Leistung für das technische Gebäudemanagement und die Wohnungsverwaltung für unsere gemeindlichen Immobilien liegt auch weiterhin in den Händen der Immobilienverwaltung Jan Popp e.K. Der bisherige Vertrag war im Dezember 2018 ausgelaufen. Daher erfolgte eine erneute Angebotsabfrage für die ca. 91 Wohn-und Geschäftseinheiten in 12 Objekten im Gemeindegebiet. Mit der Vertragsunterzeichnung wird die Zusammenarbeit mit der Immobilienverwaltung Jan Popp e.K. für die nächsten 2 Jahre bestätigt.

Malbücher können Leben retten

Wir sind dabei!

Wie reagiert man, wenn es brennt? Die kindgerechte Beantwortung dieser Frage haben sich der Kreisfeuerwehrverband Greiz e.V. und der K&L Verlag zum Ziel gesetzt und ein leichtverständliches Mal- und Arbeitsbuch für Mädchen und Jungen im Kindergarten- und Grundschulalter herausgegeben. Wir finden: Das ist eine gute Sache!
Deshalb unterstützen wir das Projekt. Das Buch erzählt in kleinen Episoden Geschichten von Mario und seiner Schwester Olivia – jede versehen mit einem Mal-Motiv. Darin erfahren sie, wie sie sich im Notfall verhalten und Hilfe herbeirufen können. Sie lernen, Verantwortung zu übernehmen und achtsam mit Feuer umzugehen, um sich selbst und andere nicht zu gefährden. Die auszumalenden Bilder vertiefen richtiges Verhalten und machen es spielend erlernbar. Gleichzeitig können Pädagogen, Erzieher und Eltern die Abbildungen mit den Kindern besprechen und üben. Mithilfe der Unterstützung vieler örtlicher Unternehmen können die Mal- und Arbeitsbücher kostenlos an die Kindergarten- und Grundschulkinder im Landkreis Greiz ausgegeben werden. Ein Engagement, dem wir uns sehr gerne anschließen. Möchten Sie mehr über das Projekt erfahren? Hier finden Sie weitere Informationen: www.kl-verlag.de

Bildnachweis: Abb. @ K&L Verlag

Informationen aus dem Gemeindegebiet

Mobile Jugendsozialarbeit Südost – Streetwork Manuel Fischer

Sprechzeiten sind donnerstags zwischen 14:00 und 17:00 Uhr im Club2000 in der Zentastr. 6a in Greiz. Erreichen könnt Ihr mich unter der Telefonnummer (01 62) 4 49 99 24 oder via Facebook/Instagram (Manuel Streetwork Greiz).
Ihr könnt mich ansprechen, anrufen oder auch anschreiben, wenn
– Du Stress hast
– Du Unterstützung brauchst
– Dich was bedrückt
– Du dich benachteiligt fühlst
– Du einfach reden möchtest
Natürlich aber auch, wenn
– Du in deiner Freizeit aktiv werden möchtest
– Du Ideen hast, was in deiner Stadt/Gemeinde fehlt oder verändert werden sollte.
Jede Kontaktaufnahme ist freiwillig und erfolgt ohne Vorurteile und Bedingungen. Unsere Gespräche sind und bleiben stets vertraulich.

Weltwassertag 2019

Was wäre die Welt ohne Wasser? Es wäre eine Welt ohne Pflanzen, Tiere und Menschen, ohne Leben schlechthin. Der Weltwassertag erinnert an die große Bedeutung des Wassers. Seit 1993 wird der Weltwassertag jährlich am 22. März gefeiert, seit 2003 wird er von UN-Water organisiert. Das diesjährige Thema des am 22. März 2019 weltweit statt findenden Weltwassertages lautet „Niemand zurücklassen - Wasser und Sanitärversorgung für alle“.

Tag der offenen Tür am 23. März im Zweckverband TAWEG
Wie jedes Jahr gibt der Zweckverband TAWEG traditionsgemäß im März die Gelegenheit, eine seiner bedeutendsten Trinkwasserversorgungsanlagen zu besichtigen. Hierzu laden wir Sie herzlich ein!
Am Samstag, den 23.03.2019 in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr öffnen wir interessierten Bürgern die Türen des Wasserwerkes Schönfeld. Informieren Sie sich über Maßnahmen zum Gewässerschutz sowie zur Bereitstellung von Trinkwasser zu jeder Zeit und in ordnungsgemäßer Qualität. Begutachten Sie die Symbiose einer der ältesten Wasserfassungsanlagen mit einer der modernsten Aufbereitungsanlagen im Verbandsgebiet.

Sie finden uns in Greiz-Schönfeld, Kreuzung Reichenbacher Straße/ Untere Waltersdorfer Straße.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Zweckverband TAWEG

Freiwillige Feuerwehr Kleinreinsdorf

Am 16.01.2019 fand im Gerätehaus der FFW Kleinreinsdorf unsere 2. Verkehrsteilnehmerschulung für die Kameraden der FFW, die Mitglieder des Feuerwehrvereins und deren Angehörige statt.
Ca. 40 Teilnehmer fanden sich zu dieser lehrreichen Veranstaltung ein. Am Ende waren alle begeistert, so viel über die neuen Regeln und Vorschriften im Straßenverkehr zu erfahren. Ein Termin für die nächste Schulung wurde bereits vereinbart und wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Teilnehmergebühren hat der Feuerwehrverein Kleinreinsdorf e.V. übernommen. Dafür ein herzliches Dankeschön.
Für die nächsten Schulungen hoffen wir wieder auf reges Interesse.

Vorstand FFW und Feuerwehrverein Kleinreinsdorf

Schnuppertag an der Regelschule Berga

Der traditionelle Tag der offenen Tür der Regelschule Berga im Dezember 2018 liegt bereits ein Stück zurück. Damals kamen die Viertklässler zusammen mit ihren Eltern, um die Schule und die gesamte Anlage kennenzulernen. Am 07.02.2019 waren ca. 44 Kinder aus den Grundschulen Wünschendorf, Berga und Teichwolframsdorf allein da, um zu schnuppern, um die Facetten der Regelschule kennenzulernen und um sich vorzustellen, wie es sein könnte, in den nächsten sechs Jahren hier zu lernen.

In der Aula wurden sie von den großen Schülern der Klassen 9 und 10 empfangen, die mit Akrobatik, Tanzeinlagen in Tanzsäcken und einem gespielten Gedichtvortrag beeindruckten. Sie alle gaben Einblicke, was nach der Schule und in Arbeitsgemeinschaften entstehen kann. Dann ging in es in Kleingruppen, begleitet von Schülern der Klasse 9, ins Getümmel der Schule. Im Theaterraum durfte sich jeder pantomimisch vorstellen, im Chemiekabinett wurden Münzen „vergoldet“, im Physikraum balancierten Korken auf den Fingern und schwebten Tischtennisbälle. Ein Highlight der Fächer Werken / NT war wieder das Wettrennen der Mausefallenrennautos.
Gestärkt durch Muffins, beschenkt mit Kreiseln und einem Lächeln im Gesicht traten nach drei erlebnisreichen Stunden alle wieder den Heimweg an.

Heike Zöller, Schulleiterin

Waltersdorf-Spaziergang X

Frohsinn in der Altgemeinde - Wer nicht mitfeiert, zahlt Strafe

Liebe Leserinnen und Leser!
Bei der Suche nach dorftypischen Feiern im Jahreskreis kam mir der episodenreiche Artikel von Dr. Frank Reinhold in die Hände. Da gab es in Waltersdorf neben den stillen Kirchenfesten, den Sportwochen oder dem Vogelschießen doch vieles, was mit Stolz und viel Spaß gefeiert wurde. Was ist von den Traditionen geblieben? Bekannt sind mir „Ehemaligentreffen“ der Genossenschaften (Schlachtfeste), der Wismutbusfahrer und der jetzigen Jagdgenossenschaften. In Waltersdorf treffen sich aller paar Jahre einige Frauen zum Gänsefedernschleißen und kleinere nachbarschaftliche Feiern, zumeist in der Gartensaison, sind verbreitet. Der Turn- und Sportverein veranstaltet Wettkämpfe, deren Ergebnisse im Anschluss feucht-fröhlich gewürdigt werden. Alljährlich wird Ende April der Maibaum gestellt und anschließend in den Wonnemonat getanzt. Aber staunen wir einmal, wie schon damals „die Post abging“: „Zu den Höhepunkten im Jahresablauf der bäuerlichen Grundbesitzer, die früher in der sogenannten ‚Altgemeinde‘ zusammengeschlossen waren, zählte der zweimal jährlich (am 6. Januar und am 3. Pfingstfeiertag) stattfindende „Altgemeindetag‘. Die Altgemeinde hatte gemeinsamen Besitz an Feldern, Wiese und Wald. Während der Wald zusammen bewirtschaftet wurde, waren die Felder und Wiesen verpachtet.
Am ersten Altgemeindetag versammelten sich die Bauern beim Herbergs-„oder Bauernvater“. Das war ein Bauer, der für das jeweilige Rechnungsjahr verantwortlich war, für die Unterkunft (vor allem Getränke) bei der Zusammenkunft und auch die gemeinsame Arbeit im Wald ‚anheißen‘ musste. Schlag 8 Uhr wurden die Namen der (zuletzt 32) Mitglieder der ‚Altgemeinde‘ verlesen, worauf sich der Betreffende laut vernehmbar mit ‚Hier!‘ zu melden hatte. Versäumnisse und Zuwiderhandlungen gegen die mindestens aus dem Beginn des 17. Jahrhunderts stammende Gemeindeordnung wurden mit Geldstrafen geahndet. Hierbei gab es manche altertümliche Bräuche, die nur darauf ausgelegt waren, Neulingen das Geld aus der Tasche zu ziehen (und dann um so ausgelassener feiern zu können). So waren vier Männer bestimmt, die als einzige berechtigt waren, Bier aus dem Fass zu lassen. Nicht selten bot sich ein junger Hausbesitzer an, das Getränk auszuschenken – diesen ließ man zunächst gewähren, um ihn dann – da er ja dazu gar nicht befugt war – mit einer Geldstrafe zu belegen. Frauen waren übrigens nicht zur Teilnahme berechtigt (‚Soll keiner, wan Bier getruncken wierd, Weib oder Kind mit sich Nehmen bey 5 Gr. Straffe‘, heißt es in der 1792 aufgezeichneten Fassung der Dorfordnung)
Am zweiten Altgemeindetag zu Pfingsten traf sich – wiederum 8 Uhr in der Frühe – alles zum gemeinsamen Flurgang. Die Grundstücke wurden verpachtet und die Grenzsteine besichtigt. Nachmittags ging es wieder zum Herbergsvater.
Die Arbeit im gemeinsamen Waldbesitz durfte auch von Vertretern der Altgemeinde-Mitglieder (meist die Söhne oder Töchter) erledigt werden. Die Geselligkeit kam dabei nicht zu kurz. Einmal war es besonders kalt, und so zog man sich vom ‚Augraben‘ in der Nähe der Waltersdorfer Schäferei, wo man Holz geschlagen hatte, zum ausgedehnten Frühstück in den Kleinreinsdorfer Gasthof ‚Zur Linde‘ zurück. An dem genannten Tag dauerte das Frühstück, unterbrochen von Tanzeinlagen, bis zum Mittag. Schlug man in der ‚Eemd‘ (Ebene - Flurname für die Hochebene zwischen Waltersdorf und Neumühle, I. Münzner) in Richtung Lehnamühle Holz, wurde anschließend bei Jahns (Gasthof Zum grünen Tal im Anwesen von Familie Jahn am Mühlberg, I. Münzner) eingekehrt.
Einmal waren gegenüber der Lehnamühle an einem Steilhang Eichen und Tannen gefällt worden, weil dort ein Weg angelegt werden sollte. Der Bauer Franz Groß hatte bei der anschließenden Versteigerung eine etwas klein und dürr geratene Tanne erstanden. Deshalb wurde er vom ‚Dörfers-Becks‘ (Waltersdorfer Bäckermeister, I. Münzner) Louis gehänselt: Da die Tanne zu billig sei, müsse er noch ein Faß Bier stiften. Vom „Haferkäse“, den Hermann Schumann von zu Hause durch seinen Sohn zum gemeinsamen Verzehr holen lassen hatte, war noch die scharfe Brühe übrig. Franz Groß schlug – mehr im Scherz – vor: ‚Sauft dach de Kaasbrieh!‘ Die Anwesenden waren der Meinung, das müsse Franz selbst tun – und er hat es dann auch, unter dem Gejohle der anderen, die sich das Bier schmecken ließen, sozusagen zur Sühne für die billige Tanne getan.“
Dr. Frank Reinhold

Bis zum April, *Ihre Ines Münzner*
Quelle: Geselligkeit in der Altgemeinde, Dr. Frank Reinhold, in: Waltersdorfer Kalender 2006, Juli/August

Jan Koschinsky wird neuer Vorsitzender des Kreissportbundes Greiz

In der Mitgliederversammlung wurde Jan Koschinsky einstimmig zum neuen Vorsitzenden des Kreissportbundes Greiz gewählt. Er folgt Uwe Jahn, der das Amt viele Jahre ehrenamtlich begleitete und sein Mandat zum Jahreswechsel nieder legte. Im Anschluss wurde Sören Albert in gleicher Sitzung zum Stellvertreter des KSB Vorsitzenden gewählt.

Der neue KSB Vorstand/Foto: Kreissportbund Greiz

Nachruf

Ganz plötzlich und unerwartet ist unsere Freundin

Jutta Krauß

von uns gegangen.

Viele schöne Stunden haben wir gemeinsam mit ihr erlebt.
Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Wanderfreundinnen und der Rentnerclub

Informationen aus der Tagespflege Februar 2019

Nach den Feiertagen ist auch bei uns der Alltag wieder eingekehrt. Das schöne Winterwetter beeinflusste unser Gehirnleistungstraining und es wurden Fragen aus Wald und Flur zum Thema Winter gestellt. Es beeindruckt uns immer wieder, welches Wissen unsere Besucher noch vorweisen können. Natürlich animierte uns der Schnee auch zum Basteln eines Schneemannes.

Dabei hatten unsere Tagespflegebesucher riesigen Spaß. Jeder Schneemann wurde noch schöner und ausgereifter in der Herstellung. Das Ergebnis kann sich sehen lassen und so mancher winterlicher Geselle ziert die Fensterbank unserer Besucher. Aber auch ein Winterspaziergang bei strahlendem Sonnenschein hatte seine Reize und unsere Besucher, die noch gut zu Fuß sind, nach draußen gelockt. In den nächsten zwei Wochen steht die Vorbereitung unserer Faschingsveranstaltung an. Auf dieses Highlight freuen wir uns alle schon sehr und wir werden in der nächsten Ausgabe davon berichten.

Na, konnten wir Sie neugierig machen? Wenn Sie auch einen Angehörigen haben der betreut werden muss, setzen Sie sich mit uns in Verbindung und nutzen Sie die Möglichkeit eines kostenlosen Schnuppertages. Unsere Pflegedienstleiterin Frau Rosick berät Sie unter der Telefonnummer (03 66 23) 22 92 72 gerne.

Abfallentsorgung

Abfallentsorgungstermine
Die Abfallentsorgungstermine sind im Internet über www.awv-ot.de abrufbar.

Sperrmüll- und Schrottabfuhr
Der Sperrmüll/Schrott wird nur nach Anmeldung abgeholt. Der Sperrmüll/Schrott muss zum festgelegten Termin ab 06:00 Uhr zur Abholung bereitstehen. Bitte beauftragen Sie den Abfallwirtschaftszweckverband unter der Servicenummer Tel.: (03 65) 8 33 21 50 von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr oder direkt über die Geschäftsstelle Greiz Tel: (0 36 61) 47 80 20 oder (0 36 61) 47 80 21.
Wichtiger Hinweis: Hausmüll, lose oder in Kartons oder Säcken verstaut, wird zur Sperrmüllsammlung nicht entsorgt. Ebenso werden Autoersatzteile und Baumaterialien nicht mitgenommen. Sie können kostenpflichtig auf dem Recyclinghof abgegeben werden. Der Verursacher kann zur Anzeige gebracht werden und haftet für die Entsorgung.
Schadstoffmobil
Das Schadstoffmobil steht zu folgenden Zeiten auf den Recyclinghöfen:
EDR Entsorgungs-, Dienstleistungs- und Recycling GmbH, An der Goldenen Aue 2a, 07973 Greiz-Dölau, Tel. (0 36 61) 67 41 33 – jeden ersten Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr
Containerdienst Steudel, Untergrochlitzer Straße 4, Tel: (0 36 61) 6 32 53 – jeden ersten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr

Rentnergeburtstage im März 2019

Die Bürgermeisterin gratuliert recht herzlich und wünscht alles Gute.

Mohlsdorf

04.03.2019	Lippold, Melitta	85. Geb.	Mohlsdorf
04.03.2019	Reinhold, Brigitte	70. Geb.	Mohlsdorf
05.03.2019	Wezel, Elisabeth	75. Geb.	Mohlsdorf
08.03.2019	Geilert, Liesa	85. Geb.	Mohlsdorf
09.03.2019	Schlegel, Inge	70. Geb.	Mohlsdorf
11.03.2019	Leuschner, Hannelore	75. Geb.	Reudnitz
15.03.2019	Kolb, Karin	70. Geb.	Mohlsdorf
19.03.2019	Reber, Waltraud	95. Geb.	Mohlsdorf
20.03.2019	Dinsch, Renate	80. Geb.	Mohlsdorf
21.03.2019	Schau, Christiane	80. Geb.	Reudnitz
21.03.2019	Wirth, Rosemarie	75. Geb.	Reudnitz
25.03.2019	Geißler, Renate	70. Geb.	Gottesgrün
28.03.2019	Ansorge, Hubert	75. Geb.	Reudnitz

Teichwolframsdorf

03.03.2019	Weiß, Bernhelm	85. Geb.	Teichwolframsdorf
08.03.2019	Lippold, Johanna	80. Geb.	Kleinreinsdorf
09.03.2019	Penzold, Christine	75. Geb.	Sorge-Settendorf
14.03.2019	Müller, Heiderose	75. Geb.	Teichwolframsdorf
15.03.2019	Glahn, Maria	80. Geb.	Großkundorf

17.03.2019	Jakob, Erika	95. Geb.	Teichwolframsdorf
21.03.2019	Schumann, Reiner	75. Geb.	Großkundorf
26.03.2019	Herold, Reinhilde	70. Geb.	Großkundorf
30.03.2019	Gay, Peter	75. Geb.	Sorge-Settendorf
31.03.2019	Weiß, Brunhilde	80. Geb.	Teichwolframsdorf

Die Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf gratuliert den Ehepaaren **Elfriede & Werner Schmidt** am 08.03.2019 in Mohlsdorf und **Karin & Wilfried Hallbauer** am 28.03.2019 in Teichwolframsdorf ganz herzlich zur Goldenen Hochzeit und wünscht weiterhin noch viele schöne gemeinsame Jahre bei bester Gesundheit.

Hinweis:
Einwohner der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, die mit einer Veröffentlichung bzw. Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Weitergabe ihrer Daten bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf im Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6 oder im Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1 schriftlich widersprechen. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre wird dann entsprechend Bundesmeldegesetz vorgenommen.

Rentnertreff Mohlsdorf

Am 26. März 2019 findet um 14 Uhr unser nächster Treff im Billardcafe Monte Carlo, Raasdorfer Straße statt. Wir freuen uns auch über Rentner aus anderen Ortsteilen.
Die Organisatoren des Rentnertreffs

Rentnertreff Gottesgrün

Im April findet unser Rentnertreff am 03.04.2019 um 15 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Herr Karlheinz Arzt begleitet uns musikalisch in den Frühling.
Die Organisatoren des Rentnertreffs

Rentnertreff Waltersdorf

Am Mittwoch, den 20.03.2019 um 15:00 Uhr sind alle Rentner aus Waltersdorf herzlich in das Kulturhaus Waltersdorf eingeladen.
Herr Matschke berichtet über die Leistungen der Volkssolidarität.
Es laden ein: die Ortsgruppe der Volkssolidarität und die „Maxi"-Frauen

Rentnertreff Kleinreinsdorf

Unser nächster Rentnertreff findet am Donnerstag, 14.03.2019 um 14:30 Uhr im Gasthaus „Zum heiteren Blick" statt. Wir laden alle Interessierten dazu recht herzlich ein.
Die Organisatoren des Rentnertreffs

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Monat März

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
02.03.2019 ab 19:00 Uhr	Tanz mit der Live-Band „Holli-Day"	Gasthof „Zum kühlen Morgen"
02.03.2019	Galaveranstaltung „Hof zum grünen Tal"	TCC 84 e.V.
05.03.2019	Kinderfasching „Hof zum grünen Tal"	TCC 84 e.V.
05.03.2019	Kreativ-Treff im Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
12.03.2019	Kreativ-Treff im Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
15.03.2019 18:00 Uhr	Skatturnier Vereinsheim Sportplatz	FSV Mohlsdorf
16.03.2019	Ü44-Party	Billardcafe Monte Carlo
19.03.2019	Kreativ-Treff mit Kaffee-Klatsch im Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
30.03.2019	Ralf Dietsch – Live	Billardcafe Monte Carlo
30.03.2019 19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung Gasthof „Zum kühlen Morgen"	FSV Mohlsdorf
jeden Freitag	Treffen des Frauenvereins Vereinszimmer	Frauenverein „Maxi"
jeden 2. Montag von 15:30 – 18:00 Uhr	Klöppelzirkel Kulturraum Waltersdorf	Frauenverein „Maxi"

Vorschau auf den Monat April

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
02.04.2019	Kreativ-Treff Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
07.04.2019 14:30 Uhr	Frühlingssingen im Gasthaus „Zum kühlen Morgen"	Männerchor Mohlsdorf
09.04.2019	Kreativ-Treff Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
	Kräuterabend Monte Carlo	Heimat- u. Geschichtsverein Mohlsdorf
13.04.2019 09:00 Uhr	Familienwandertag Treffpunkt Vereinsheim	FSV Mohlsdorf
13.04.2019 14:00 Uhr	Osterbrunnenfest	Monte Carlo
21.04.2019	Oster-Disco	Monte Carlo
jeden Freitag	Treffen des Frauenvereins Vereinszimmer	Frauenverein „Maxi"
jeden 2. Montag von 15:30 – 18:00 Uhr	Klöppelzirkel Kulturraum Waltersdorf	Frauenverein „Maxi"

Faschingsball des TSV 1890 Waltersdorf

Am 9. März findet im Kultursaal zu Waltersdorf der Faschingsball des TSV 1890 Waltersdorf statt. Einlass wird ab 20 Uhr bei freiem Eintritt sein und mitzubringen ist viel gute Laune. Ein buntes Programm und DJ TINO werden wieder für beste Stimmung sorgen.
Also, wer sein Kostüm noch einmal benutzen möchte (oder auch nicht), ist herzlich eingeladen. Am Vortag, also am 8.3. um 15:30 Uhr findet am gleichen Ort der Kinderfasching mit Kinderdisco statt.

Ralf Restis, Vorsitzender des TSV 1890 Waltersdorf

45. Skatturnier des FSV Mohlsdorf

Auch in diesem Frühjahr findet wieder das traditionelle Skatturnier des FSV Mohlsdorf statt. Zweimal im Jahr finden sich im Vereinsheim an der Greizer Straße begeisterte Skatspieler ein, um den Besten unter sich auszuspielen. Am Freitag, den 15. März ab 18:00 Uhr heißt es wieder „18…20…22...23...passe!" und los gehen sie, die Spiele um die meisten Stiche beim 45. Traditionellen Skatturnier des FSV Mohlsdorf. Anmelden kann man sich noch bis 17:30 Uhr am Skatabend und mit einer Startgebühr von 10,00 Euro und Kartengeld können die Blätter gedroschen werden. Wir laden alle begeisterten Skatspieler der gesamten Gemeinde und aus der Region ein, an unseren Tischen zu reizen, zu spielen und vielleicht einen der Preise zu gewinnen. Wie immer ist für ausreichend Speisen, wie hausgemachten Kartoffelsalat und Roster bzw. Steaks sowie Getränke für alle Mitspieler und Gäste ausreichend gesorgt.
Was: 45. Skatturnier am Sportplatz Mohlsdorf
Wann: Freitag, den 15.03. 2019 ab 18:00 Uhr
Wo: Vereinsheim am Sportplatz Mohlsdorf

Der Vorstand des FSV Mohlsdorf e. V.

FSV Mohlsdorf – Wichtiger Hinweis

Die Jahreshauptversammlung des FSV-Mohlsdorf findet am Samstag, 30.03.2019 um 19:00 Uhr im Gasthaus „Zum Kühlen Morgen" statt. Wir laden alle Mitglieder dazu recht herzlich ein. Einlass ab 18:30 Uhr

Der Vorstand.

Hallo Kinder!

Wir wollen mit euch am 15. April 2019 um 15:00 Uhr im Feuerwehrhaus in Gottesgrün basteln. Es gibt Kuchen und Kakao. Beitrag 3,00 €

Frau Weber aus Gottesgrün

Hauptversammlung der TSG Concordia Reudnitz

Die Hauptversammlung der TSG Concordia Reudnitz findet am Sonnabend, dem 23. März 2019 in der Turnhalle Reudnitz statt. Beginn ist 18.30 Uhr. Alle Vereinsmitglieder, Freunde, Sponsoren und Förderer des Vereins sind mit ihrem Partner/ihrer Partnerin recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Geschäftliches
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Hauptkassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des gesamten Vorstandes
6. Diskussion zur Vereinsentwicklung und zum Jahressportplan 2019
7. Ehrungen und Auszeichnungen
8. Schlusswort

Es werden zugleich die in der Woche vom 18.–23.3.2019 stattfindenden Vereinsmeisterschaften abgeschlossen. Die Handballer ermitteln in allen Mannschaften ihre Vereinsmeister am Sonnabend, dem 23.03.2019, ab 9.00 Uhr in der Turnhalle.
Die Siegerehrungen für Jugend und Erwachsene erfolgen abends im Rahmen der Hauptversammlung. Anschließend wie immer gemütliches Beisammensein mit Essen und Trinken.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Reudnitz „Oberer Aubach“

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die nichtöffentliche Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Reudnitz zum Jagdjahr 2018/2019 findet statt:
Donnerstag, 11. April 2019, 18.30 Uhr, im Gasthof „Zum schwarzen Bär“ Kahmer. Hierzu sind alle Eigentümer von Grundflächen des Gemeinschaftsjagdbezirk Reudnitz, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, herzlich eingeladen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Geschäftliches
2. Information Datenschutz-Grundverordnung DSGVO bzgl. Jagdgenossenschaft
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Bericht des Jagdpächters
5. Kassenbericht
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Beiträge, Diskussionen und Anfragen
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Zum anschließenden gemütlichen Beisammensein mit Wildessen sind alle Jagdgenossen mit ihrem Partner/ihrer Partnerin recht herzlich eingeladen.

Anmerkung:
Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, der Jagdgenossenschaft Reudnitz angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und die entsprechende Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Jan-Nils Kuhlmann, Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Gottesgrün

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gottesgrün lädt alle ihr angehörigen Jagdgenossen (Eigentümer von Grundstücken im Jagdbezirk Gottesgrün, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann) zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, den 12. April 2019 um 19:30 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Gottesgrün ein. Diese Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich!

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
6. Bericht der Jagdpächter
7. Anfragen und Verschiedenes

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährlichen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, der Jagdgenossenschaft Gottesgrün angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da sich eine Erbengemeinschaft nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.
Zur Versammlung und zum anschließenden gemütlichen Beisammensein mit Wildessen sind alle Mitglieder mit ihrem Partner/ihrer Partnerin recht herzlich eingeladen.

gez. Frieder Neudeck, Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Kleinreinsdorf

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kleinreinsdorf am 28.03.2019 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zum heiteren Blick“ in Kleinreinsdorf ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Kleinreinsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschluss zur Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Auszahlung
8. Beschluss über die Aufnahme eines weiteren Mitpächters (Abstimmung per Stimmzettel)
9. Diskussion
10. Abendessen

Anmerkung:
Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen

Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaften sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

Eric Simon, Jagdvorsteher

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen informiert:

Enorme Schäden durch Borkenkäfer für 2019 erwartet – Kontrolle des Waldes durch Eigentümer unverzichtbar

Über zweitausend Borkenkäfer-Befallsherde mit mehr als 50.000 m³ Schadanfall wurden 2018 im Vogtland und im Zwickauer Landkreis erkannt. Sachsenweit erreichten die Schadmengen historisch einmalige Dimensionen. Aus diesem Grund wird die Zahl der überwinternden Käfer noch nie dagewesene Ausmaße annehmen.

Entscheidend wird deshalb sein, den Befall unmittelbar nach dem Einbohren der Käfer in die Rinde zu erkennen und die befallenen Bäume zügig aufzuarbeiten. Die Borkenkäfer schwärmen bei Temperaturen ab etwa 17°C, also etwa ab Mitte April. Ab dieser Zeit sind wöchentlich Kontrollen im Wald notwendig! Jeder nicht erkannte und behandelte Käferbaum potenziert die Schäden im weiteren Jahresverlauf! Die Waldbesitzer sind deshalb aufgefordert, noch vorhandene Käferbäume zu beseitigen und ihre Wälder ab Mitte April wöchentlich zu kontrollieren. Hinweise zur Erkennung des frischen Befalls finden Sie unter www.sachsenforst.de. Die Revierleiter des Forstbezirks Plauen beraten zur Schaderkennung, zur Behandlung befallener Bäume sowie zu Fördermöglichkeiten. Für die Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren Sachsenforst- Revierförster:

Herr Buchta	Forstrevier Wildenfels	(01 74) 3 37 96 06
Herr Preußner	Forstrevier Werdau	(01 74) 3 37 96 07
Herr Gorski	Forstrevier Reichenbach	(01 74) 3 37 96 08
Herr Schlosser	Forstrevier Rodewisch	(01 74) 3 37 96 09
Herr Scharschmidt	Forstrevier Bergen	(01 74) 3 37 96 10
Herr Liebetrau	Forstrevier Oelsnitz	(01 74) 3 37 96 11
Herr Müller i. V.	Forstrevier Mehltheuer	(01 74) 3 37 96 12

Hinweise, z. B. zu den nächsten Veranstaltungen, finden Sie auch auf der Internetseite: www.sachsenforst.de/fob-plauen bzw. www.sachsenforst.de

Schachtreff

Der nächste Schachtreff ist am Mittwoch, 13.3.2019 im „Monte Carlo“, wie üblich ab 19 Uhr. Es gibt beim Schach sehr viele Möglichkeiten – allein für den ersten Zug (Weiß und Schwarz) sind es 400, für die ersten beiden Züge sind es circa. 200000. Dennoch ergeben sich oft ähnliche Situationen. Auch bei Schachaufgaben tauchen manche Ideen und Mattbilder in ähnlicher Form wieder auf. Wenn man sich an solche Sachen erinnern kann und noch weiß, wie man in dieser Situation erfolgreich war, meistert man auch die neue Herausforderung. Die aktuelle Aufgabe enthält ein Motiv, das schon im November letzten Jahres hier zu sehen war.

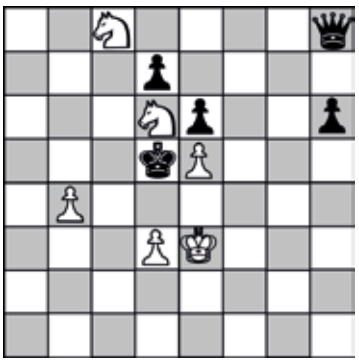

Weiß: Ke3; Sc8, Sd6; Bb4, d3, e5
Schwarz: Kd5;Dh8; Bd7, e6, h6
Weiß zieht und setzt im dritten Zug Matt!

Februar-Lösung:
Wenn der schwarze König nach c5 gelangt, ist er nicht mehr zu kriegen. Das Läuferschach dagegen stört nicht. Nach 1.Df8?, Lg4+; 2.Kb8, Lf3 hat Weiß aber kein Matt. Daher 1. Dg5 (droht Dg1#). Mit 1. ... Ka7; 2. De7+ rettet sich Schwarz nicht. Nach 1. … Lg4+; 2. Kb8 gerät Schwarz in Zugzwang: 2. … f3; 3. De3#
oder 2. … L beliebig; 3. Dg1#. Dieses Diagonalmatt war auch die ursprüngliche Idee für die Aufgabe.

Bernd Sumpf

Volkssolidarität Kreisverband Greiz

Juri-Gagarin-Straße 11 · 07973 Greiz
Telefon: (0 36 61) 48 22 74, Fax: (0 36 61) 48 22 76
(0 36 61) 48 22 75 Pflegedienst

Unser Leistungsangebot der Volkssolidarität für Sie:
Ambulante Pflege
– Leistungen nach SGB V und XI (Behandlungspflege und Grundpflege)
– Tagesbetreuung
– Hauswirtschaft

Sie erreichen unseren Pflegedienst unter Telefon (0 36 61) 48 22 75.Wir beraten Sie gern zu Fragen rund um das Thema häusliche Pflege und Betreuung.

Weitere Angebote
– 24 h Rufbereitschaft
– Vermittlung von Hausnotruf
– Vermittlung von Essen auf Rädern

Begegnungsstätten der Volkssolidarität
Nachbarschaftshaus, Greiz, Juri-Gagarin-Str. 1
Treffpunkt: Volkssolidarität Greiz e.V. Juri-Gagarin-Straße 11
05.03.2019 14:00–17:00 Uhr Treffen OG 22, 22a und 38b
Montag bis Donnerstag 14:00–17:00 Uhr Kaffeenachmittag mit selbst gebackenen Kuchen

„Haus der Volkssolidarität“ – Carolinenstraße 48/50
Öffnungszeiten: jeden Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr
In den Räumen der Begegnungsstätte treffen sich die Mitglieder des ehemaligen Frauenvereins

montags	14:00 – 17:00 Uhr	im Wechsel zum Klöppel- oder Malzirkel
dienstags	14.00 – 17.00 Uhr	zum Kreuzstichzirkel
mittwochs	14.00 – 17.00 Uhr	zum Seniorentreff

Veranstaltungen in den Ortsgruppen

20.03.2019	14.30 Uhr	Ortsgruppennachmittag der OG Reudnitz/ Mohlsdorf in der Gaststätte „Zum kühlen Morgen“ Mohlsdorf

Kirchen

Evang.-Luth. Pfarrbereich Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Pfarramt: Pastorin Carola Beck, Straße der Einheit 54, 07987 Mohlsdorf - Teichwolframsdorf, Tel. (0 36 61) 4 27 00 (außer samstags)

Sprechzeiten: Im Pfarrhaus in Mohlsdorf:
Donnerstag 9:30 Uhr – 11:30 Uhr
und jederzeit nach telefonischer Vereinbarung.
Im Pfarrhaus in Teichwolframsdorf:
Montag 16:00 – 18:00 Uhr

Im Oktober 2019 finden in den einzelnen Kirchengemeinden die Wahlen des Gemeindekirchenrates statt.
Alle Gemeindeglieder werden gebeten, Kandidatenvorschläge für den Gemeindekirchenrat bis spätestens 19.05.19 im Pfarramt bzw. bei der/ dem jeweiligen Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates schriftlich einzureichen. Entsprechende Formulare sind im Pfarramt erhältlich. Vorgeschlagen werden können alle Gemeindeglieder,
– die seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehören
– die bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben
– die zum Abendmahl zugelassen sind
– die die Wählbarkeit nicht verloren haben
und am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen.
Es besteht die Möglichkeit, per Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Entsprechende Unterlagen erhalten Sie per Brief auf Anfrage.

Kirchgemeinde Teichwolframsdorf

03.03. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus
17.03. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus
22.03. Freitag	19:30 Uhr	Gemeindeabend mit Jana Hellfritzsch
07.04. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus

Veranstaltungen im Pfarrhaus Teichwolframsdorf:

Christenlehre (Kl. 1–3): Donnerstag, den 07.03. um 15:00 Uhr
Dienstag, den 19.03. um 15:00 Uhr
Christenlehre (Kl. 4–6): Donnerstag, den 07.03. + 21.03. um 16:00 Uhr
Vorkonfis (Kl.7): Donnerstag, den 14.03. + 28.03. um 16:00 Uhr
Konfis (Kl. 8): Dienstag, den 12.03. + 26.03. um 16:00 Uhr
Frauenkreis: Mittwoch, den 13.03. + 10.04. um 14:30 Uhr

Gemeindeabend mit Jana Hellfritzsch
Ein Jahr lang war Jana Hellfritzsch in der Dominikanischen Republik in einem SOS Kinderdorf tätig. Beim Gemeindeabend im Pfarrhaus am Freitag, den 22.03.19 lässt sie uns an ihren Erfahrungen und Erlebnissen teilhaben. Die Veranstaltung beginnt um 19:30 Uhr. Alle Interessierten sind herzlich dazu eingeladen.

Kirchgemeinde Sorge-Settendorf (mit Kleinreinsdorf)

03.03. Sonntag	14:00 Uhr	Gottesdienst im Gemeinderaum in Kleinreinsdorf
17.03. Sonntag	14:00 Uhr	Gottesdienst im Gemeinderaum in Kleinreinsdorf
07.04. Sonntag	14:00 Uhr	Gottesdienst im Gemeinderaum in Kleinreinsdorf

Kirchgemeinde Herrmannsgrün-Mohlsdorf (mit Reudnitz)

03.03. Sonntag	08:30 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus
10.03. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl im Pfarrhaus
17.03. Sonntag	08:30 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus (Lektor Nieke)
24.03. Sonntag	14:00 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus (Pfarrer Riedel)
31.03. Sonntag	16:00 Uhr 16:30 Uhr	Kirchenkaffee im Pfarrhaus Kirche für alle Gottesdienst
07.04. Sonntag	8:30 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus

Veranstaltungen im Pfarrhaus:

Kindernachmittag (Kl. 1+2): Donnerstag, 14.03. + 28.03. um 15:30 Uhr
Kindernachmittag (Kl. 3–5): Mittwoch, 06.03. + 20.03. + 03.04. um 15:30 Uhr
Vorkonfis (Kl. 7): Freitag, 15.03 + 29.03. um 15:00 Uhr
Konfis (Kl. 8): Dienstag, 12.03. + 26.03. in Teichdorf um 16:00 Uhr
Hauskreise: nach Absprache
Seniorenkreis Mohlsdorf: Mittwoch, den 27.03. um 14.30 Uhr

Kirchgemeinde Gottesgrün

01.03. Freitag	19:00 Uhr	Abendandacht (Lektor Josiek)
03.03. Sonntag	10:00 Uhr	Einladung zum OASE-Gottesdienst i.d. Landeskirchl. Gemeinschaft Reichenbach
10.03. Sonntag	08:30 Uhr	Gottesdienst
17.03. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst (Lektor Nieke)
24.03. Sonntag	14:00 Uhr	Einladung zum Gottesdienst in Mohlsdorf
31.03. Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
05.04. Freitag	19:00 Uhr	Abendandacht (Lektor Josiek)
07.04. Sonntag	10:00 Uhr	Einladung zum OASE-Gottesdienst in der Landeskirchl. Gemeinschaft Reichenbach

Landeskirchliche Gemeinschaft Reuth-Gottesgrün

Bibelstunde: Montag, 11.03. + 25.03. um 19:30 Uhr
Themenabend: Donnerstag, 07.03. um 20:00 Uhr
Jeweils in der Kirchschule Gottesgrün

Landeskirchliche Gemeinschaft Reudnitz (in der Christl. Ferienstätte)

Gemeinschaftsstunden: Sonntags um 9:30 Uhr
Bibelstunde: Mittwochs um 15:00 Uhr (außer 13.03.)
Frauenstunde: Mittwoch, 13.03. um 15:00 Uhr

Kirchspiel Berga

Weltgebetstag der Frauen aller Konfessionen am 1. März 2019 aus Slowenien „Kommt, alles ist bereit“ um 17:00 Uhr im Speiseraum der Bergaer Regelschule und in der Waltersdorfer Winterkirche

Monatsspruch März

„Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.“
1 Samuel 7,3

Gottesdienste

3. März- Estomihi	10:00 Uhr	Regionale Predigtreihe „Gefährliche Liebschaften – Adam und Eva in Berga mit Pfarrer Debus
10. März – Invocavit	14:00 Uhr	in Wernsdorf mit Pfarrer Schulze
17. März – Remiiscere	08:30 Uhr 10:00 Uhr	in Waltersdorf mit Pfarrer Steinke in Berga mit Pfarrer Steinke
24. März – Okuli	14:00 Uhr	in Clodra mit Pfarrer Schulze
31. März – Lätare	08:30 Uhr 10:00 Uhr 14:00 Uhr	in Waltersdorf mit Pfarrer Steinke in Berga mit Pfarrer Steinke in Großkundorf mit Pfarrer Steinke

Begegnungen

Erwachsene

Mittwoch, 20. März	09:00 Uhr	Frauenfrühstück
Dienstag, 12. März	14:00 Uhr	Gemeindenachmittag im Pfarrhaus Berga

Vorkonfirmanden und Konfirmanden

Freitag, 22. März	17:45 Uhr	Lutherhaus Wünschendorf mit Pfarrer Schulze
Freitag, 22. März	17:45 Uhr	Lutherhaus Wünschendorf mit Pfarrer Schulze

Christenlehre

jeden Mittwoch		
Mittwoch, 6. Februar	14:45 Uhr	Gemeinderaum Berga mit Herr Wargenau

In der Zeit der Vakanz gelten folgende Kontakte und Sprechzeiten:

– Gottesdienst- und Kasualvertretung für Berga, Waltersdorf und Großkundorf Pfarrer Tobias Steinke
  Telefon (01 76) 39 40 56 92 (möglichst in der Mittagszeit) Sprechzeit in Berga: Do 14:00–16:00 Uhr
– Gottesdienst- und Kasualvertretung für Wernsdorf und Clodra Pfarrer Christof Schulze aus Wünschendorf
  Tel.: (03 66 03) 8 85 19 oder (01 60) 1 25 77 28
- Alle Anliegen, den Friedhof betreffend, bearbeitet weiterhin Frau Seckel.
  Sprechzeit: Di 8:00 – 12:00 Uhr
  Do 14:00 – 16:00 Uhr
  Fr 9:00 – 11:00 Uhr
  Tel.: 2 55 32 oder (0 15 77) 7 82 59 22

Auf Grund der Vakanz kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen.

Evangelisch-methodistische Kirche Gemeindebezirk Waltersdorf - Berga

Gottesdienste / Kindergottesdienste Waltersdorf und Berga

Sonntag, 03.03.2019	09:00 Uhr	Gottesdienst in Waltersdorf mit Abendmahl Pastor i.R. Chr. Martin
Sonntag, 10.03.2019	09:00 Uhr	Gottesdienst in Berga Pastor i.R. Chr. Martin
Sonntag, 17.03.2019	09:00 Uhr	Gottesdienst in Waltersdorf Manfred Schleif
Sonntag, 24.02.2019	10:00 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst mit Kreuzweg in Waltersdorf Vorst. Greiz u.GD-Team Triebes-Lawedo
Sonntag, 31.03.2019	09:00 Uhr	Gottesdienst in Berga Pastor i.R. Chr. Martin

Regelmäßige Veranstaltungen und besondere Termine

Kindergottesdienst	Für Kinder unter 12 Jahren gestalten wir parallel zum Gottesdienst Kindergottesdienst bei Bedarf
Kirchlicher Unterricht 2. - 6. Schuljahr	am Samstag, 23.03. von 09:00 – 11:00 in Langenwetzendorf
Posaunenchor	freitags, 18:15 Uhr, in Berga
Gemischter Chor	freitags, 19:30 Uhr, in Berga
Bibelabende	mittwochs, jeweils 19:00 Uhr in Berga am 06.03., 13.03.
Frauen im Gespräch	am Montag, 18.03., 19:00 Uhr in Berga

Kontaktperson der Bezirke:
Christoph Eckhardt, Tel: (03 66 23) 3 20 12/-2 14 13
Weitere Informationen zum Veranstaltungsplan und Gemeindeleben s. unter www.emk-waltersdorf.de und www.emk-berga.de oder über www.emk.de und www.emk-ojk.de